

Nachdem mit dem heutigen Tage die öffentliche Eisbahn am Schleußiger Wege eröffnet worden ist, erlassen wir für die Benutzung derselben folgende Bestimmungen:

- 1) Die Bahn ist errichtet für Kinder unbemittelter Eltern und darf nur von Kindern im schulpflichtigen Alter benutzt werden.
- 2) Erwachsenen ist das Betreten derselben nur zu dem Zwecke gestattet, ihre Kinder das Schlittschuhlaufen zu lehren.
- 3) Die Bahn darf nur zur Tageszeit benutzt werden; mit einbrechender Dunkelheit ist dieselbe auf das vom Aufseher gegebene Zeichen sofort von allen Eisfahrern zu verlassen.
- 4) den Weisungen des von uns bestellten Aufsehers, des Fischermeisters Herrn Meißner, ist unweigerlich Folge zu leisten.

Leipzig, den 12. December 1882.

In Nachstehendem bringen wir das von dem königlichen Ministerium des Innern mittelst Decretes vom 25. November 1882 bestätigte Ortsstatut, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Die nach § 1 alinea 3 und 4 desselben zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden seiner Zeit zur Veröffentlichung gelangen.

Leipzig am 4. December 1882.

Ortsstatut

die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend, in Verbindung mit § 23. Abj. 2. der Reichsgewerbeordnung ist für die Stadt Leipzig, nachdem Rath und Stadtverordnete den Beschluß gefaßt haben, ein öffentliches Schlachthaus aus Gemeindemitteln zu erbauen, folgendes Ortsstatut errichtet worden:

§ 1. Für den Stadtbezirk Leipzig ist:

- a) die Anlage neuer Privatschlächtereien,
- b) die fernere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt.

Das Schlachten sämtlicher Gattungen von Schlachtvieh einschließlich der Pferde, jede Verrichtung, welche damit im Zusammenhange steht, wie das Abhäuten, Enthaaren, Ausweiden desselben — mit alleiniger Ausnahme des Enthäutens der Kälber — das Entleeren und Reinigen der Eingeweide, darf demzufolge im Bezirke der Stadt Leipzig nur in dem der letzteren gehörigen öffentlichen Schlachthause erfolgen.

Das Verbot unter a) tritt in Kraft, sobald die Stadt Leipzig mit der Errichtung des öffentlichen Schlachthauses begonnen hat, und ist dieser Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

Das Verbot unter b) tritt erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses und nach deshalb vom Rathe erlassener öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit; der Rath kann dabei eine angemessene weitere Frist im Allgemeinen oder für einzelne Schlächtereien verwilligen.

§ 2. Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen Thierarzt

beziehentlich soviel die Schweine anlangt, außerdem einer mikroskopischen Untersuchung durch verpflichtete Trichinenschauer zu unterwerfen.

§ 3. Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch, welches in den Gemeindebezirk eingeführt wird, ist einer Untersuchung durch Thierärzte bez. Trichinenschauer zu unterziehen.

§ 4. Für die Benutzung des Schlachthauses und die in §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind die vom Rathe mit Zustimmung der Stadtverordneten festzustellenden Gebühren zu entrichten.

§ 5. In öffentlichen, im Eigenthume und der Verwaltung der Stadt stehenden Fleischverkaufshallen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete ist.

§ 6. Die Anordnungen in §§ 2, 3 und 5 können erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Schlachthofes in Wirksamkeit treten, und ist deshalb vom Rathe öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§ 7. Wegen des nach § 1 unter b) ausgesprochenen Verbots der ferneren Benutzung der im Stadtbezirk vorhandenen Privatschlächtereien verpflichtet sich die Gemeinde, Entschädigung nach folgenden Bestimmungen zu gewähren:

a) den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der bei Erlaß dieses Statuts im Stadtbezirke rechtsgültig bestehenden Privatschlächtereien ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 unter b) getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Stadt Ersatz zu leisten.

Hierbei ist jedoch lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung der betr. Gebäude zum Schlachtbetriebe und die vorhandenen Einrichtungen bei Erlaß dieses Ortsstatutes in rechtsgültiger Weise gehabt haben.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

b) Die Feststellung der Höhe des nach Vorstehendem zu leistenden Ersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege.

Der Ersatzanspruch ist bei dessen Verlust binnen sechs Monaten von Veröffentlichung der nach § 1 letzter Absatz vom Rathe zu erlassenden Bekanntmachung an beim Rathe anzumelden.

Dafern eine gütliche Einigung mit dem Ersatzfordernden nicht stattfindet, so entscheidet in erster Instanz nach Einholung sachverständigen Gutachtens der Rath der Stadt Leipzig.

Gegen dessen Entscheidung findet das Rechtsmittel des Recurses nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, § 31 flg. statt.

Will sich der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte einer Privatschlächtereier bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt